

§ 2 BinSchSprFunkV 2003 — Begriffsbestimmungen

Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung

Stand: 20.01.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wasserstraßen der Zonen 1 bis 4: die Bundeswasserstraßen nach dem Anhang I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung;
2. Fahrzeuge: Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte, Schwimmkörper und Seeschiffe;
3. Binnenschifffahrtfunk: Internationaler mobiler UKW-Sprechfunkdienst zwischen Landfunkstellen und Schiffsfunkstellen oder zwischen Schiffsfunkstellen auf Binnenschifffahrtsstraßen, der folgende Verkehrskreise umfasst:
 - a) Schiff - Schiff,
 - b) Nautische Information,
 - c) Schiff - Hafenbehörde,
 - d) Funkverkehr an Bord,
 - e) Öffentlicher Nachrichtenaustausch;
4. Funkanlage: Schiffsfunkstelle an Bord eines Fahrzeuges; sie kann aus mehreren Funkgeräten bestehen;
5. Regionale Vereinbarung: die Regionale Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk vom 6. April 2000 (BGBl. II S. 1213);
6. Handbuch Binnenschifffahrtfunk: das von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg und von der Donaukommission in Budapest gemeinsam nach der Entschlieûung Nr. 1 der Regionalen Vereinbarung herausgegebene und dort niedergelegte Handbuch Binnenschifffahrtfunk einschließlich der Regionalen Teile in der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur jeweils bekannt gemachten aktuellen Fassung;
7. Landfunkstelle: ortsfeste Funkstelle des Binnenschifffahrtfunks;
8. Schiffsfunkstelle: mobile Funkstelle des Binnenschifffahrtfunks, die sich an Bord eines Fahrzeuges befindet, das nicht ständig festgemacht ist.

Zitiervorschlag: § 2 BinSchSprFunkV 2003

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchSprFunkV%202003/2>